

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1883.

Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser.

Von Th. Mommsen.

Unter dem Gesinde der römischen Kaiser finden sich bekanntlich Leibwächter (*corporis custodes*) germanischer Herkunft, die vom Standtpunkt der römischen Forschung aus in neuerer Zeit mehrfach behandelt worden sind¹⁾, aber wenigstens von Seiten ihrer Herkunft auch die Aufmerksamkeit der Germanisten verdienen. Ihrer Rechtsstellung nach sind sie kaiserliche Sklaven, seltener Freigelassene, factisch Soldaten und zwar Reiter. Bestanden haben sie schon unter Augustus, der dann nach der Varusschlacht die Truppe auflöste²⁾; sie sind aber noch von ihm selbst hergestellt worden³⁾ und bestanden bis auf Galba, der sie abermals abschaffte⁴⁾. Nachher sind, wahrscheinlich unter Hadrian, an die Stelle der Leibwächter die *equites singulares* der späteren Kaiserzeit gesetzt worden, welche nicht bloss factisch, sondern auch dem Rechte nach Soldaten waren⁵⁾.

Die Inschriften, die wir von den *corporis custodes* besitzen, gehören alle in die Zeit der julisch-claudischen Dynastie. Zum grossen Theil sind die Leute, denen sie gesetzt sind, im Eigenthum des Germanicus gewesen und nach dessen Tode an seine Erben gekommen (daher das häufige *Germanicianus*); es können Gefangene aus dessen Kriegen am Rhein sein, die Germanicus aus der Beute geschenkt erhielt oder kaufte. — Ihrer Herkunft nach werden sie bei den Schriftstellern und ebenso auf zahlreichen Inschriften bezeichnet als *Germani*⁶⁾. Von einzelnen Völkerschaften begeben folgende⁷⁾:

1) Mein röm. Staatsrecht 2^a, S. 782 (vgl. S. XIV), wo die übrigen Untersuchungen angeführt sind. 2) Sueton Aug. 49. Dio 56, 23.
3) Tacitus Ann. 1, 24. 13, 18. 15, 58. Sueton Gai. 43. 55. 58. Ner. 34.
4) Sueton Galb. 12. 5) Vgl. meine Ausführung im Hermes 16, 458 sq.
6) Dio 56, 23 nennt sie *Κελτοί*, setzt aber dies in Gegensatz zu *Γαλάται*. Die Stelle des Josephus ant. 19, 1, 15 ist zerrüttet. Nach freundlicher Mittheilung Nieses ist die Ueberlieferung etwa in folgender Weise herzustellen: *δορυφόροι δ' ἦσαν οὗτοι (τε ἦσαν αὐτοὶ die flor. Handschrift) ὁμώνυμοι* (so nach der alten lat. Uebersetzung; *ὁμώνυμοι* die griech. Ueberlieferung) *τῷ ἔθνει ἐφ' (vielmehr ἐξ) οὗ κατεiléχato* (so Dindorf, *κατείλεχαν* το Flor., *κατείλεχαν* το Ambros.) *Κελτικῶν τάγμα παρεχόμενοι* (τό fügt ein Ambr.) *αὐτῶν*, womit freilich die Corruptel am Schluss nicht gehoben sei. Offenbar hat auch Josephus den Namen der Bataver im Sinn. 7) Alle Inschriften der Leibwächter stammen aus der Stadt Rom. Die Nummern sind die der 2. Abth. des 6. Bandes des C. I. Lat.

*natione Ataeus(?)*¹⁾: n. 4341.

*natione Baetesius*²⁾: n. 8808.

natione Batavus: n. 8802. 8803. 8804. 8806. 8807. Sueton Gai. 43: *admonitus de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepit.* Noch die equites singulares der späteren Zeit heissen bei Dio (55, 24) ξένοι ἱππεῖς ἐπίλεκτοι, οἷς τὸ τῶν Βαταούων ἀπὸ τῆς Βαταούας τῆς ἐν τῷ Ῥήνῳ νήσου ὄνομα . . . κεῖται.

*natione Frisiao*³⁾: n. 4343.

natione Frisius: n. 4342.

*natione Peucennus*⁴⁾: n. 4344.

natione Sui . . . (vielleicht *Suebus*): n. 8810.

natione Ubius: n. 8809. Vgl. *natione U* . . . n. 8805.

*natione Veius*⁵⁾: n. 4337. *nat. Vein* . . . n. 4339.

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter diesen Völkerschaften, soweit sie sonst bekannt sind, keine einzige dem freien Germanien angehört⁶⁾; was nicht Zufall sein kann, sondern vielmehr darauf zurückzuführen sein wird, dass man auf diese militärisch organisirte und thatsächlich als Militär behandelte Truppe auch die Regeln der militärischen Aushebung anwandte, welche bekanntlich nach der damals bestehenden Ordnung durchaus die Reichsangehörigkeit zur Voraussetzung hatte. Dass wahrscheinlich Kriegsgefangene des Germanicus in dieser Truppe erscheinen und dass sein Sohn Kaiser Gaius seinen Feldzug mit unternahm, um die germanischen Gefangenen in diese Truppe einzustellen, beweist wohl, wie es ja auch eigentlich sich bei unfreien Leuten von selbst versteht, dass man sich über jene Regel hinwegsetzen konnte, aber hebt die aus den Inschriften hervorgehende Regel nicht auf. — Auch das auf diesen Inschriften fast stehende, sonst aber bei Slaven gar nicht häufige Hervorheben der Heimath hängt sicher zusammen mit der factischen Annäherung dieser *Germani* an die eigentlichen Soldaten, die auf ihren Denkmälern die Heimath regelmässig nennen.

1) Es scheint nur eine Abschrift zu existieren und vielleicht ist für das überlieferte NATIONE ATAEVS richtig corrigirt worden NATION BATAVS. 2) Sonst Baetasi: so in den A. 3 angeführten Militärdiplomen und bei Plinius, Tacitus und in der Not. dignitatum. Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 23. 3) Ueberliefert ist in den guten Abschriften FRISIAO oder FRISIAEO; jenes wird richtig sein, da auch die beiden Militärdiplome vom J. 105 (C. I. L. III n. XXIII) und 124 (das. n. XXX) eine *cohors I. Frisiavonum* aufführen. Daneben erscheint, aber bloss auf einer Grabchrift, *Frisaervo* (C. I. L. VI, 3260). Vgl. Hübner, Rhein. Mus. 11, S. 30. 4) PEVCENNVS oder FEVCENNVS die besten Abschriften. Dies wird die lateinisch richtige Form sein; bei Tacitus Peuceni, bei den Griechen Πευκίνοι. 5) So ist überliefert und die Aenderung VBIVS bedenklich, da die beiden Inschriften sich gegenseitig stützen. 6) Auch die Sueben sind die des römischen Gebiets; ein solcher diente auch unter den kaiserlichen equites singulares (Eph. epigr. IV, n. 735; Hermes 16, S. 459).

Bemerkenswerth ist ferner, dass alle oben genannten Völkerschaften, so weit sie sonst genauer bekannt sind, zu den germanischen zählen: es gilt dies von den Batavern, die bei weitem am häufigsten genannt werden und sogar a potiori der ganzen Truppe den Namen geben, den Frisiern, den Frisiavonen¹⁾ den Ubiern, den Peucennern. Auch die Baetesier, die als Baetasier bei den Schriftstellern auftreten, aber nach Herkunft und Lage nicht sicher bestimmt sind, werden danach als Germanen zu betrachten sein. Also sind die nur durch diese Steine bekannten Völkerschaften ebenfalls im Kreise der dem römischen Reich botmässigen Germanen zu suchen.

Die Eigennamen der sämtlichen Leibwächter sind rein römisch; es sieht fast aus, als sei absichtlich vermieden worden durch fremdartige Benennungen die einzelnen Leute als Ausländer allgemein erkennbar zu machen.

1) Die Inschriften scheinen, eben wie Plinius, beide Völkerschaften zu unterscheiden: die Frisiavonen sind S. 350, A. 3 erwähnt, ein *Frisius* erscheint C. I. L. III im Diplom XXXVII. Vielleicht fallen die *Frisii maiores minoresque* des Tacitus mit den Frisiavonen und Frisiern zusammen. Ueber die Form vgl. Hübner im Rhein. Mus. 11. 30.
